

## **Ordnung**

für das

### **„Institut für Architektur“**

Stand: 19.9.2018

#### **Inhalt:**

- § 1 Institutsbezeichnung/Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Institutsversammlung
- § 5 Institutsrat
- § 6 Institutsleitung
- § 7 Inkrafttreten

#### **§ 1 Institutsbezeichnung/Rechtsstellung**

<sup>1</sup>Das Institut trägt den Namen „Institut für Architektur“ und ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs FB 6: Architektur, Stadtplanung und Landschaftsplanung der Universität Kassel. <sup>2</sup>Die englische Bezeichnung lautet: „Institute for Architecture“. <sup>3</sup>Ergänzend zu der vorliegenden Ordnung findet die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Universität Kassel (GO-UK) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### **§ 2 Aufgaben**

(1) Das Institut hat die Aufgabe die Lehre in den Studiengängen „Bachelor Architektur“ und „Master Architektur“ am Fachbereich 6 der Universität Kassel sicherzustellen, zu koordinieren und mit dem Lehrangebot am Fachbereich 6 und an der Universität Kassel insgesamt abzustimmen.

(2) Das Institut berät den Fachbereichsrat und das Dekanat in allen Entscheidungen, die die Lehrplanung und das Lehrpersonal sowie die Struktur- und Entwicklungsplanung für diese beiden Studiengänge betreffen.

(3) Das Institut bietet einen Rahmen für die fachgebietsübergreifende Forschungskooperation der beteiligten Fachgebiete.

#### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des Instituts sind:

- Professorinnen und Professoren der Fachgebiete, die ihre Lehrleistung zum überwiegenden Teil in den Studiengängen Bachelor oder Master Architektur erbringen,
- alle an den Fachgebieten des Instituts hauptamtlich lehrenden und forschenden Personen sowie
- das diesen Fachgebieten zugeordnete administrativ-technische Personal,
- alle Lehrbeauftragten, Privatdozenten, Honorar-, Gast- und Vertretungsprofessorinnen und –professoren für die Dauer ihrer Lehrtätigkeit in den in § 2 genannten Studiengängen und

- alle den Fachgebieten des Instituts zugeordneten studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte für die Dauer ihrer Vertragslaufzeit sowie alle in den in § 2 genannten Studiengängen immatrikulierte Studierende

#### **§ 4 Institutsversammlung**

<sup>1</sup>Die unter § 3 genannten Mitglieder bilden die Institutsversammlung. <sup>2</sup>Die Institutsversammlung berät den Institutsrat in allen Fragen des Instituts. <sup>3</sup>Sitzungen der Institutsversammlung werden von der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor in der Regel einmal im Jahr einberufen und geleitet. <sup>4</sup>Auf der Versammlung berichtet die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor über die geleistete Arbeit und über geplante Vorhaben. <sup>5</sup>Ebenso berichten alle Mitglieder, die das Institut in anderen Gremien vertreten, von Ihrer vergangenen und geplanten Tätigkeit. <sup>6</sup>Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor legt Vorschläge der Institutsversammlung dem Institutsrat zur weiteren Bearbeitung vor.

#### **§ 5 Institutsrat**

(1) Dem Institutsrat gehören die folgenden Personen an:

1. alle Professorinnen und Professoren der Fachgebiete aus § 3,
2. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der wissenschaftlich Beschäftigten der Fachgebiete aus § 3,
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachgebiete aus § 3,
4. zwei studentische Vertreterinnen bzw. Vertreter, die entweder im Bachelor oder im Master Architektur immatrikuliert sein müssen.

(2) <sup>1</sup>Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Statusgruppen 2-4 werden in der Institutsversammlung von den anwesenden Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppe gewählt. <sup>2</sup>Für jede Statusgruppe wird jeweils eine Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Institutsratsmitglieder beträgt zwei Jahre bzw. ein Jahr bei studentischen Mitgliedern. <sup>4</sup>Notwendige Nachwahlen können für den verbleibenden Teil der Amtsperiode auch in außerordentlichen Versammlungen der einzelnen Statusgruppen der Institutsratsmitglieder erfolgen.

(3) Der Institutsrat

- wählt die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter,
- entscheidet in allen Angelegenheiten des Instituts nach § 2,
- regelt die Geschäftsordnung und -verteilung und
- nimmt die Berichte der Institutsleitung entgegen.

<sup>1</sup>Der Institutsrat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors.

#### **§ 6 Institutsleitung**

(1) Die Institutsleitung wird aus der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter gebildet. Beide werden vom Institutsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.

(2) Aufgaben der Institutsleitung sind

- die Verwaltung und Leitung des Instituts,
- die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit des Instituts,
- die Abstimmung mit anderen Gremien und dem Dekanat des Fachbereichs 06,
- die Erarbeitung und Abstimmung von Vorschlägen bzw. Stellungnahmen für das Dekanat zur Neuberufung von Professorinnen und Professoren im Bereich des Instituts,
- die Einberufung der Institutsratssitzungen und
- regelmäßige Berichte an den Institutsrat.

Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können einzelne Aufgaben an Mitglieder des Institutsrats delegieren.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Institutsordnung wird vom Dekanat beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung durch die Dekanin bzw. den Dekan in Kraft.